

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2009

Nr. 2009/1554

Einwohnergemeinde Büsserach: Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes „Höfe West“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Büsserach unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Höfe West“ zur Genehmigung. Die Nutzungsplanung besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Wasserversorgung Höfe West, Teil-GWP; Situation 1: 2'000, Plan-Nr. 205 121/2, 12.5.2009
- Reservoir Bachmatt, mit Situation 1:200 und Quer- und Längenprofil 1:100, Plan-Nr. 205 121/3, 12.5.2009
- Technischer Bericht mit Kostenschätzung und hydraulischen Nachweisen, 15.5.2009.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 29. Mai 2009 bis 29. Juni 2009. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat den Nutzungsplan an der 14. Sitzung vom 6. Juli 2009 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Die vorliegende Erschliessungsplanung dient der wasserversorgungstechnischen Erschliessung der drei Landwirtschaftsbetriebe, Hof Espel, Sonnenhof und Hof Bachmatt, welche sich alle ausserhalb der Bauzone befinden. Mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung von Büsserach, können die bisherigen, zeitweise ungenügenden Versorgungsverhältnisse sowohl qualitativ wie quantitativ behoben werden. Zudem werden die drei Höfe inskünftig über den erforderlichen Brandschutz verfügen.
- 2.3 Die Gesamtkosten werden auf rund Fr. 650'000.00 geschätzt. Davon sind, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse, voraussichtlich rund Fr. 500'000.00 beitragsberechtigt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten

einen Kantonsbeitrag von 21 % in Aussicht zu stellen. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von rund 30 % beantragen.

- 2.4 Das Teil-GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Höfe West“ in der Einwohnergemeinde Büsserach wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren haben, ist ein Bauprojekt im ordentlichen Baubewilligungsverfahren auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.4 **Bodenschutz**
- 3.4.1 Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis und nach dem Merkblatt "Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen" durchzuführen.
- 3.4.2 Vor Baubeginn sind Normalprofile des Leitungsgrabens, Angaben zur Einbautechnik, zur Verwendung von überschüssigen Aushubmaterial und zum weiteren Vorgehen zu machen. Der **Baubeginn** ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel 032 627 24 47, rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3.4.3 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter) erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken.
- 3.4.4 Es darf keine Vermischung von Oberboden (Humus) und gefrästem Material resp. konventionell ausgehobenem Unterboden und Untergrundmaterial stattfinden.
- 3.4.5 Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgräben sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Humus zuoberst. Die Materialverdrängung ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des Untergrundmaterials resp. des gefrästen Materials zu kompensieren. Das überschüssige Aushubmaterial muss korrekt entsorgt werden. Es darf nicht für Terrainveränderungen ausserhalb des eigentlichen Bauperimeters verwendet werden.
- 3.4.6 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.
- 3.5 Die Anlagen der bisher privat betriebenen Wasserversorgung dürfen keine Verbindungen zur öffentlichen Wasserversorgung aufweisen. Der Bezug ab der öffentlichen Wasserversorgung

sowie die Benutzung bisheriger privater Anlagen sind zwischen der Gemeinde Büsserach und den Kunden in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

- 3.6 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.9 Die Kantons- und Bundesbeiträge aus Strukturverbesserungskrediten werden bei der Vorlage des Bauprojektes und des definitiven Kostenvoranschlages gestützt auf die Submission festgelegt.
- 3.10 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 323.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Büsserach, 4227 Büsserach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.00	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>323.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta: 0332.124.02/Sch; FS BS), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (3)

Amt für Umwelt; Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Einwohnergemeinde Büsserach, Gemeindepräsidium, 4227 Büsserach, mit Rechnung, mit 2 gen.

Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinden Büsserach: Genehmigung der Revision des Generellen Wasserversorgungsprojekts für die Erschliessung des Gebietes Höfe West.")